

Neustadt;

hier: Erteilung einer saisonalen Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Tischen und Stühlen auf der Multifunktionsfläche vor dem Anwesen Neustadt 446 (Gasthaus Freischütz)

- Antrag durch die EG Koller Immobilien- und Vermögensverwaltung, Altstadt 195, 84028 Landshut vom 09.03.2021

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	9	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	14.06.2021	Stadt Landshut, den	19.05.2021
Sitzungsnummer:	6	Ersteller:	Frau Bertermann

Vormerkung:

Zusammenfassung:

Bisheriger Stand:

Lt. Stadtratsbeschluss vom 26.06.2020 wurde die Nutzung für insgesamt 15 Wochen pro Jahr erteilt. So auch an den Wochenenden 2021 von der 17 bis 31 KW.

Vorschlag der Verwaltung:

- Grundsätzlich spricht nichts gegen die temporäre Nutzung der Multifunktionsfläche. Eine saisonale bzw. dauerhafte Nutzung wird, aufgrund der aktuellen Beschlusslage jedoch abgelehnt.

Stellungnahme Ordnungsamt -Gewerbewesen-

Grundsätzlich bestehen aus gaststättenrechtlicher Sicht **keine Einwendungen**.

Stellungnahme Ordnungsamt -Marktwesen-

Aus Sicht des SG Marktwesen und Verbraucherschutz **spricht nichts gegen** den Antrag, weil die Freibestuhlungsfläche offensichtlich räumlich identisch zu den Vorjahren ist und sich nicht auf die Abhaltung des Wochenmarkts auswirkt.

Stellungnahme Referat 5 -Sanierungsstelle-

In Abstimmung mit dem Amt für Bauaufsicht kann ich Ihnen mitteilen, dass vom Grundsatz her eine Freischankfläche auf den Multifunktionsflächen **möglich ist**, dass aber die geplante Ausdehnung bis an die Fahrbahn der Neustadt ein Sicherheitsproblem darstellt.

Eine Abgrenzung, die den sicherheitstechnischen und denkmalschutzrechtlichen Anforderungen gleichermaßen genügt, dürfte sehr schwierig sein. Aus den Planunterlagen ist hierzu kein Vorschlag ersichtlich. Eine weitgehend geschlossene Umzäunung aus Paletten etc. ist mit dem Denkmalschutz nicht vereinbar. Eine abschließende Beurteilung ist anhand der Pläne nicht möglich, da die genannten wesentlichen Punkte absolut ungelöst sind.

Stellungnahme Referat 5 -Bauaufsicht-

Das Bauaufsichtsamt **schließt sich** der Stellungnahme der Sanierungsstelle **an**.

Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes

Die EG Koller Immobilien - und Vermögensverwaltung beantragte mit Schreiben vom 09.03.2021 beim Straßenverkehrsamt für die, im Anwesen Neustadt 446 gelegenen Gaststätte „Freischütz“ die Ausweitung der bisher auf den Wochenmarkt beschränkten Erlaubnis zum Aufstellen von 7 Tischen und 40 Stühlen, auf alle Freitage, Samstage, Sonn- und Feiertage sowie den Abenden vor Feiertagen ab 17.00 Uhr zur saisonalen Nutzung der Multifunktionsfläche für die Sommermonate März bis Oktober.

Der Beschlusslage des Plenums vom 26.06.2020 entsprechend wurde mit Bescheid vom 16.03.2021 auch für das Jahr 2021 die temporäre Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von 7 Tischen und 40 Stühlen auf der Multifunktionsfläche vor dem Anwesen Neustadt 446, für die Freitage und Samstage an insgesamt 15 Kalenderwochen erteilt.

In besetztem Zustand ist jederzeit ein Sicherheitsabstand von mind. 0,5 m zur Fahrbahn zu gewährleisten und die Fläche mittels Pflanztrögen oder ähnlichem, die mit Katzenaugen versehen sind, als Warnsignal für den fließenden Verkehr abzugrenzen.

Da nun die Erlaubnis durchgehend für die Wochenenden, an Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie den Abenden vor Feiertagen, während der Sommermonate beantragt wurde, handelt es sich bei der gewünschten Nutzung aus Sicht des Straßenverkehrsamtes um **keine temporäre Nutzung** im Sinne des Plenumsbeschlusses vom 02.06.2017.

Sollte dem Antrag entsprochen werden, müsste auch weiteren Konzessionsinhabern entlang der Neustadt die Ausweitung der Freibewirtschaftungsfläche zur saisonalen bzw. dauerhaften Nutzung der Multifunktionsfläche an den Wochenenden gewährt werden, was zu einer erheblichen Reduzierung des Parkraumangebotes führen würde.

Ein weiterer Antrag liegt dem Straßenverkehrsamt bereits vor.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Nachdem es sich bei der beantragten Nutzung der Freifläche um keine temporäre Nutzung im Sinne des Plenumsbeschlusses vom 02.06.2017, sondern vielmehr um eine dauerhafte Sondernutzung handelt, kann dem Antrag auf Grund der aktuellen Beschlusslage nicht entsprochen werden.

Anlagen:

- Anlage 1 Antrag des Betreibers
- Anlage 2 Plan
- Anlage 3 Beschluss Plenum v. 02.06.2017
- Anlage 4 Beschluss Plenum v. 26.06.2020